

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

110. Sitzung (22.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Einhundert und zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 22. December 1831.

Abends  $\frac{1}{2}$  5 Uhr.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlachtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau,

des Frh'n. v. Benningen, und  
des Herrn Generalmajors v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Geheimerath v. Weiler.

Die in der Sitzung von heute Morgen abgebrochene  
Discussion über das Preßgesetz wird fortgesetzt.

§. 32. 31  
Prof. Zell erläutert als Berichterstatter die im Com-  
missionsbericht gemachte Bemerkung.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich muß voll-  
kommen anerkennen, was die Commission über diese Sache  
ausgesprochen hat. Die Ueberzeugung der Regierung

kann sich nicht auf die Art bestimmen lassen, wie eine Privatüberzeugung. Jeder kann über ein Institut seine Ansicht haben, er kann sie auch wieder ändern; die Regierung muß aber eine feste Ueberzeugung haben, daher hat sie ihren bestimmten Geschäftsgang, unter welchem die Geseze von größerem Umfang zu Stande kommen, und dafür besteht die Gesezgebungscommission. Es wird das ganze Strafverfahren in dem Zeitraum zwischen zwei Landtagen einer neuen Ausarbeitung unterworfen werden, es liegt ebenfalls im Auftrag der Gesezgebungscommission, die Frage über die Einführung der Geschwornengerichte, und über alle ihre Modalitäten zu erörtern. Es würde also wirklich jetzt ein Ausspruch der Art zuviel und zu wenig sagen, denn es könnte der Fall sein, daß die Regierung eine Anstalt errichtete, die am Ende gar nicht ausführbar wäre. Nehmen wir nur die Schwurgerichte in der Art, wie sie zur Beschwerde eines großen Nachbarstaates bestehen. Es müssen mit der Anstalt der Schwurgerichte zugleich neue Modalitäten eintreten, und nur unter diesen Modalitäten kann ein bestimmtes Urtheil über die Anstalt selbst gefällt werden. Dazu gehört eine Reihe von Monaten, welche die Regierung durchaus haben muß, um einen bestimmten Ausspruch in der Sache zu thun.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Wenn ich hier den Beisatz sehe, nach welchem nur und allein bei Preßvergehen über Schuld oder Nichtschuld durch Geschwornengerichte abgeurtheilt werden soll, so kann ich mir kaum denken, ob es wirklich in der Möglichkeit war, einen solchen Grundsatz auszusprechen, und ihm gleich mit Ernst die Zustimmung zu ertheilen. Ich kann mir nichts Heiligeres und Schöneres denken, als die Geschwornengerichte; derjenige, welcher den ersten Gedanken

der Geschwornengerichte aufsaßte, vereinigte sicher eine tiefe Einsicht in das Gebiet der Gesetzgebung im Ganzen mit einer durch vielseitige Erfahrung geleiteten Kenntniß der Menschen und des menschlichen Herzens. Er hatte nämlich die innere Ueberzeugung, daß diese so complicirte Gesetzgebung selbst, die Vielseitigkeit ihrer Auslegung auch den hellsten Kopf, der sich dieser Wissenschaft widmete, leicht in seiner Beurtheilung irre leiten könne, er wollte also hier die Strenge der Gesetze durch das Temperament der gesunden, unbefangenen Vernunft mildern, ausgehend aus der durch innere Ueberzeugung abgeleiteten Beurtheilung der mehr und minder gebildeten Classen der bürgerlichen Gesellschaft, welche dem Studium der Rechtswissenschaft fremd bleiben, indem er hierin das einzige wahre Kriterium fand, das über Schuld oder Nichtschuld ein richtiges Urtheil fällen kann. Ich glaube aber nicht, daß es je in der Idee des Schöpfers der Geschwornengerichte liegen konnte, nur für Preßvergehen ein solches Institut zu bilden, nein — sondern vielmehr für jene wichtigern Vergehen, von deren Beurtheilung und Entscheidung das Wohl und Wehe ganzer Familien die Ehre oder Schande, das zeitliche Glück oder Unglück von Einzelnen abhängt. Die Geschwornengerichte in England wurden ihrer ersten Gründung zufolge nur zur Aburtheilung von Criminalvergehen verwendet und erst später hin wurden ihrem Urtheil analogisch Preßvergehen untergeordnet. Wir kennen dermalen in der civilisirten Welt nur 3 Staaten, welche der Einrichtung des Jury genießen; der eine ist England, das als die Wiege der Geschwornengerichte zu betrachten ist, wo diese Einrichtung in den Geist und das Leben der Nation übergegangen ist, und wo der edelste Lord des Oberhauses sich wie der schlichteste Bürger geehrt findet, auf der

Bank des Jury zu sitzen; der zweite ist Nordamerika, dessen Bewohner aus Altengland dort angesiedelt, die vaterländischen Institutionen mitbrachten; der dritte ist Frankreich, wo aber ungeachtet der langen Zeit der Einführung der Geschwornengerichte, die Wahl zum Mitglied derselben dormalen noch immerhin als eine Art von Strafe betrachtet wird, und wo ein Jeder sich derselben zu entziehen sucht. In wiefern wir zur Begründung von Geschwornengerichten reif sind, dünkt mir noch zweifelhaft; auf jeden Fall aber ist eine solche Einrichtung von höherer Wichtigkeit, als daß wir sie hier bei einem Gegenstand von secundärem Interesse in Antrag bringen können. Gegen diese Einrichtung muß ich mich daher ganz bestimmt und auf's feierlichste verwahren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich habe mich ausdrücklich gegen die Schwurgerichte erklärt, indem ich mich der Besorgniß nicht erwehren kann, daß die Schwurgerichte nicht hinlängliche Garantie gegen die Pressvergehen geben. Ich muß meine Aeußerung wiederholen; ich habe damals mich veranlaßt gesehen, darauf anzutragen, daß die Aburtheilung und Bestrafung der Pressvergehen den bisherigen Landesgerichten übertragen werden möchte. Ich muß darauf wieder zurückkommen, weil ich glaube, daß diese die Sache besser beurtheilen und mehr mit Strenge verfahren werden, als es bei den Schwurgerichten der Fall ist, was durchaus nothwendig ist, wenn wir gegen die Pressfreiheit geschützt sein sollen. Ich erkläre mich daher wiederholt gegen die Schwurgerichte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich gehörte in der Commission zur Majorität, obgleich ich gestehe, daß die Schwurgerichte fast als unzertrennlich von der Freiheit der Presse anzusehen sind. Dies war

auch meine frühere Ansicht. Ich glaube aber, daß es jetzt noch nicht Zeit ist, diese große Frage zu entscheiden. Ebenso theile ich die Ansicht, daß ein solcher theoretischer Satz in dem Gesetz nicht stehen sollte, am allerwenigsten da, wo gleich eine Bestimmung folgt, die aus dieser Theorie nicht geschöpft ist. Nichts desto weniger indessen, weil ich zu denjenigen gehöre, die für Schwurgerichte sich erklärten, habe ich es für sachgemäß gehalten, daß eine Andeutung dieser Bestimmungen, ohne dadurch der Regierung eine förmliche Pflicht aufzulegen, von Ihrer Commission aufgenommen werden möchte, um dadurch zu veranlassen, daß die Regierung alle reisliche Prüfung in der Zwischenzeit von diesem bis zum nächsten Landtage vornehmen möge, damit wenn die Stände wieder zusammen kommen, diese wichtige Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht werden kann.

Prof. Zell: Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man diesem Paragraphen beitrifft, oder dem Commissionsantrag. Wenn man diesen Paragraphen annimmt, so ist die Frage: ob? ausgemacht, es handelt sich dann nur um die Frage: wie? Unsere Regierung hat durch ihr Organ erklärt, die Sache sei noch nicht reif, nicht gehörig instruirt; ich will dieses glauben. Allein auf der andern Seite ist nicht zu läugnen, daß ein wesentliches und wichtiges Moment für dieses Institut in der Aeußerung der beiden Kammern liegt, wenn sie sich dahin erklären, sie seien der Meinung, daß die Verhältnisse es erlauben, diese Anstalt zu errichten. Wir würden uns in einem vitiösen Cirkel bewegen, wenn wir darauf Rücksicht nehmen wollten, daß die Regierung sagt, die Sache sei noch nicht reif; denn gerade, wenn wir unsere Entscheidung zurückhalten, verhindern wir, daß die Regierung vollständig instruirt wird. Daß es aber zweck-

mäßig sei, gerade für die Preßvergehen Schwurgerichte einzuführen, scheint kaum einem Zweifel zu unterliegen; denn auch diejenigen, welche die Anwendung des Instituts im Allgemeinen bestreiten, sind der Meinung, daß gerade für die Preßvergehen es nothwendig sei. Die Frage: wie? wird durch den Beitritt zu diesem §. nicht ausgemacht; es wird nichts präjudicirt, und es bleiben alle möglichen Modalitäten für die Zukunft frei. Wenn ich nicht im Voraus überzeugt gewesen wäre von dem Werthe der Einführung der Schwurgerichte, so hätte mich dasjenige überzeugen können, was ein verehrtes Mitglied kurz vorher so vortrefflich darüber bemerkt hat; nur scheint mir die Conclusion nicht ganz genau mit den Prämissen übereinzustimmen. Ich halte die Preßvergehen für nicht viel unwichtiger als andere Vergehen. Wenn man von der Vortrefflichkeit der Schwurgerichte im Allgemeinen überzeugt ist, so passen sie auch gewiß für die Preßvergehen. Namentlich hat mich erfreut die Beobachtung, daß der erste Lord neben dem gemeinen Bürger in England als Organ der Gerechtigkeit dient; ich wünsche und hoffe nichts sehnlicher, als daß dieses auch bei uns geschehen möge. Wenn die höhern Stände in diesem Sinne mitwirken, so ist gar nicht zu bezweifeln, daß das Institut in seiner schönsten Blüthe sich zeigen werde.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich habe diese Bemerkung nur deswegen gemacht, weil wir noch nicht so weit gediehen sind, da man bei uns in den untern Classen der Gesellschaft leicht die Bemerkung machen kann, daß derjenige, der etwas mehr Vermögen besitzt, als der andere ihn oft mit einer gewissen Geringschätzung übersieht.

Frhr. v. Göler: Ich habe mich bei der frühern Discussion für die Schwurgerichte ausgesprochen, weil ich

glaube, daß ein durchaus unabhängiges Gericht über Preßvergehen sprechen muß, ohne gerade behaupten zu wollen, daß unsere Gerichte, die aus Angestellten des Staats bestehen, nicht unabhängig seien. Allein wenn ich die Nothwendigkeit der Schwurgerichte voraussetze, so versteht sich dabei von selbst, daß ich nicht jeder Zusammensetzung eines Schwurgerichts meine Zustimmung gebe, sondern daß ich von einem solchen Schwurgericht voraussetze, daß namentlich die höheren Stände daran Theil nehmen, und daß durch die Geschworenengerichte die Gesinnungen und Ansichten des gebildeten und wohlhabenden Theils der Nation über die Vergehen der Presse ausgedrückt werden; weit entfernt aber bin ich davon, einen Ausdruck des Volkswillens darunter zu begreifen, wie ihn nur diejenigen im Munde führen, welche ihre eigene Ansicht als Volkswillen geltend machen wollen. Wenn der Herr Professor Zell besonders sich darüber freut, daß sich die höhern Stände von der Zusammensetzung der Schwurgerichte nicht zurückziehen werden, so kann ich ihn von meiner Seite in dieser Freude nur bestärken. So wie aber die Sachen jetzt stehen, muß ich meine Zustimmung zu dem Antrag der Commission geben, ich darf es um so mehr, weil ich einen festen Ausspruch der Regierung vor mir habe, was auf diesem Landtage nicht so häufig vorgekommen ist, indem sich die Minister der Krone nicht immer ganz bestimmt ausgesprochen haben. Wenn aber jetzt der Herr Regierungscommissär erklärt, daß die Regierung diese Bestimmungen, wie sie die zweite Kammer gefaßt hat, nicht annehmen könnte, so würden wir gerade für das Fallen des Gesetzes sprechen, wenn wir uns ebenfalls für dieselben erklärten. Ich glaube daher, daß allerdings der Commissionsantrag ein

Auskunftsmittel ist, wenn man nicht den ursprünglichen Entwurf der Regierung herstellen will.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich muß den geehrten Redner vor mir auffordern zu sagen, in welchen Gegenständen die Commissäre der Regierung nicht bestimmt den Willen der Regierung ausgesprochen und darauf beharrt haben?

Frhr. v. Göler: Ich hätte gewünscht, daß der Herr Sprecher der Regierung diese Frage nicht aufgeworfen hätte. Darauf stützt sich übrigens meine Bemerkung, daß man in der andern Kammer die Aeußerung hören mußte, die erste Kammer wolle dieß oder jenes nicht; daher könne die Regierung nicht darauf eingehen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Da der Herr Redner keinen Fall benennt, so habe ich auf seine Bemerkung nichts weiter zu erwiedern.

Prälat Hüffel: Ich bescheide mich sehr gern in einer so wichtigen Angelegenheit, als das Institut der Schwurgerichte ist, nichts anders sagen zu können, als was mir mein Gefühl eingibt. Auch ich erkenne, daß die Regierung im Augenblick nicht im Stande sein mag, dieses so tief in die Gesetzgebung, und in das ganze Leben eingreifende Institut mit einem Schlag hervorzurufen. Ferner bestimmt mich die Aeußerung keineswegs, die ein geehrter Redner früher geäußert hat, die Gerichte hätten nicht genug Unabhängigkeit; unsere Gerichte sind unabhängig. Ich glaube aber nach meinem Gefühl und nach meiner Ansicht der Dinge, daß bei Angelegenheiten der Presse tausendfache Nuancen vorkommen können, wo nur ein moralisches Gericht die Entscheidung geben kann. Nichts ist damit aufgehoben, was früher gesagt worden ist, und ich nehme recht gerne Belehrung an in einem Fache, in welchem ich als Laie

aufzubrechen; allein wie ist es möglich, daß die Gesetzgebung, feste Normen genug aufstellen kann, um die Pressfreiheit abzuhalten? So kann ich mich nur für ein Gericht erklären, das nach seiner moralischen Ueberzeugung richtet. Warum hat man denn supponirt, daß dieses Gericht zu Gunsten des Angeklagten spreche? Ich würde, wenn ich in dem Geschwornengericht säße, vielleicht strenger entscheiden, als mancher Jurist, der an gesetzliche Formen gebunden ist, wenn die Ehre verletzt ist. Ich bin indessen weit entfernt, durch meine Abstimmung den von mir als erheblich anerkannten Grund der Regierung alteriren zu wollen.

Staatsminister Frhr. v. Türrheim: Ich muß mich gegen den Antrag der Commission erklären, weil er etwas enthält, was zwar bei uns in neuern Zeiten in Gebrauch zu kommen scheint, aber allen Grundsätzen der Gesetzgebung widerspricht: was durch ein Gesetz nicht angeordnet und zur Ausführung gebracht werden kann, gehört auch nicht als Erwähnung eines Vorsatzes in dasselbe. Es scheint dieß ein Ausweg zu sein, der gleichsam zur Beschwichtigung von Forderungen, die wenigstens für jetzt als unausführbar erkannt werden, dienen soll. Können wir im Augenblick die verschiedenen Ansichten nicht vereinigen, oder sehen wir, daß die gehörigen Vorbereitungen zu der verlangten Einrichtung noch fehlen, so können wir auf den Vorschlag der Regierung zurückkommen. Ist man aber darüber einig, Schwurgerichte einzuführen, und glaubt man es ausführen zu können, so braucht man auch den vorgeschlagenen Zusatz nicht, sondern man kann eine feste Bestimmung treffen.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt bezieht sich als Berichterstatter im Allgemeinen auf die im Commissionbericht vorgetragene Bemerkung.

Frhr. v. Rüd't d. J.: Ich gestehe, daß ich über diese wichtige Frage nicht im Klaren bin. Ich will zwar zugeben, daß die Schwurgerichte sehr viel für sich haben, allein es kann, wie schon mehrere Redner vor mir geäußert haben, dieses Institut hier noch nicht Platz greifen, so lange die Frage noch nicht entschieden ist, ob überhaupt künftig Schwurgerichte eingeführt werden sollen. Ich schließe mich daher auch dem Antrag der Majorität unserer Commission an, der alle mögliche Rücksicht verdient. Denn wenn wir hier auch aussprechen, es sollen Schwurgerichte eingeführt werden, und die Regierung kann diesem Verlangen nicht entsprechen, so sind wir nicht weiter, als wenn wir sagen, daß auf dem nächsten Landtage diese Bestimmung einer Revision unterworfen werden soll.

Prof. Zell: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Vorbehalt einer Revision gewiß nichts Verhängliches in keiner Rücksicht hat. Er hat das Empfehlenswerthe für sich, daß er beiträgt, die Sache zu vermitteln, damit das Gesetz zu Stande kommt. Ich möchte die Verantwortlichkeit nicht theilen, wenn deswegen das ganze Gesetz fallen sollte.

Staatsminister Frhr. v. Türrheim: Wegen einer durchaus nicht wesentlichen Bestimmung wird man sich diesen Fall nicht denken können, und es wäre ein den Kammern gemachter Vorwurf, wenn man ihn für möglich hielte.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Majorität der Commission auf Streichung dieses Paragraphen angenommen.

§. 32.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich sehe dies als eine Redactionsache an, und bin nicht dagegen, indem

obnehin das ganze Strafverfahren umgearbeitet werden, und auch diese Frage ein Corolarium davon sein wird.

Der Antrag der Commission auf die von ihr vorgeschlagene Fassung des §. 32., wurde auf gehaltene Umfrage angenommen.

§. 33.

Da gegen diesen Paragraphen, so wie gegen die §§. 34. bis 42. nichts erinnert wurde, so wurden dieselben unverändert angenommen.

§. 42.

wurde nach dem Commissionsantrag gestrichen; und die

§§. 43. bis 48.

unverändert angenommen.

§. 49.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte erläuterte als Berichtstatter die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mich hat noch eine besondere Meinung zu dem Antrage der Commission geleitet, nämlich die Art und Weise in dem neuen Proceßverfahren, dessen Einführung beschlossen wurde, wie ein Richter perhorrescirt werden kann. Ferner kann gerade das Hauptkriterium, welches man bei Schwurgerichten als den Juristen gegenüber geltend macht, bei diesem Institute, welches als Surrogat für die Schwurgerichte dienen soll, nicht geltend gemacht werden.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich muß dem durchlauchtigsten Redner vor mir beistimmen. Dieses neue Institut verträgt sich durchaus nicht mit der Ansicht der Regierung. Es soll hier ein Surrogat für die Schwurgerichte geschaffen werden, was es aber nicht ist; denn die Geschwornen, welche aus einem großen Kreise von Notabilitäten gewählt werden, sind etwas ganz anderes und verschiedeners, als das aus einer kleinen Zahl von

Advocaten und Juristen ausgewählte Gericht. Das Institut wird selbst mit Schicklichkeit nicht ausführbar sein. Ich habe das Beispiel von Mannheim schon angeführt, wo zwei Gerichtshöfe in diesen Fall kommen können. Wenn die Hälfte der Hofgerichtsräthe und Oberhofgerichtsräthe perhorrescirt werden kann, so müßten wenigstens 24 Advocaten zum Ersatze vorhanden seyn, am Ende würden nichts als Rechtscandidates und vacante Juristen, die nicht eben im Stande sind, das öffentliche Vertrauen zu verdienen, vorhanden sein. In diesem Falle wäre das Gericht in seinen eigentlichen Mitgliedern ganz paralysirt gegenüber den Ersazrichtern, und soweit darf keineswegs die Ergänzung eines Gerichts gehen, daß das bestehende Gericht ganz beseitigt und zu nichts gemacht wird.

Prof. Zell: Die hier vorgeschlagene Einrichtung ist allerdings ein Surrogat der Schwurgerichte, allein wie es mit den Surrogaten überhaupt geht, können sie nicht dasjenige ersetzen, was surrogirt werden soll. Wenn man aber das Original nicht haben kann, weil es Contrebande ist, so muß man mit Surrogaten zufrieden sein. Es hat nur ein Gericht zu entscheiden über beide Fragen, über das Factische und Rechtliche; es ist daher notwendig, daß man dazu Juristen habe. Nun aber kann man außer den Gerichten diese sonst fast nirgends finden, als in dem Stande der Advocaten. Jedenfalls, glaube ich, kann man den Grund nicht dagegen anführen, als wenn das Ansehen der Gerichte durch diese Einrichtung zu sehr litte. Es ist hier nicht ein Mißtrauen gegen die einzelnen Personen des Gerichtshofs, zu Grunde liegend, sondern die ganz objective Vergleichung des Werthes verschiedener Institute. Wenn man übrigens glaubt, daß die Hälfte der Ersazmänner zu viel wäre, so sollte man

Einhundert und zehnte Sitzung vom 22. Decemb. 1831. 375

darin diese Einrichtung doch nicht ganz beseitigen. Man könnte statt die Hälfte ein Drittel festsetzen. Immerhin ist aber das Recusationsrecht so wesentlich mit den Schwurgerichten verwandt, daß wenn man überhaupt Schwurgerichte bei Preßvergehen für nothwendig findet, man jedes Mittel gerne ergreift, welches das Recusationsrecht zulässig macht. Ich stimme daher für die Annahme der Beschlüsse der zweiten Kammer.

Der Antrag der Commission auf Streichung des §. 49. und der mit ihm in Verbindung stehenden §§. 59., 60., 61. und 88. wurde angenommen.

Zu den

§§. 50—58.

wurde nichts erinnert, und dieselben in unveränderter Fassung beibehalten.

Die

§§. 59., 60., und 61.

fallen nach obigem Beschlusse weg.

Zu

§. 62. bis 87.

wurde nichts bemerkt, und dieselben nach den Anträgen der Commission angenommen.

§. 88.

fällt nach obigem Beschlusse weg.

Die

§§. 89. bis 94.

wurden ebenfalls nach den Anträgen der Commission angenommen.

Es wurde nunmehr zur Abstimmung über das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf geschritten, und dasselbe unter den beschlossenen Modificationen Ge. Durch-

laucht dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, Großhofmeister Frhr. v. Berkeim, Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, Frhrn. v. Rüd't d. F. und dem Frhrn. v. Zobel, (mit 13 gegen 5 Stimmen) angenommen, sofort die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

